

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

WindEnergy Network e.V.

## Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze

gemäß Vorlage zur Kabinettsitzung vom 23. Juni 2015

### **Wesentliche Positionen zur gemeinsamen Stellungnahme Stand 21. August 2015:**

Die Initiative zur Schaffung eines Gesetzes für die Bürgerbeteiligung an Vorhaben der Erneuerbaren Energien wird grundsätzlich begrüßt:

- Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Gemeinden an Windenergievorhaben kann der Akzeptanzförderung dienen und damit einen wesentlichen Betrag zur Erreichung des gesamtgesellschaftlichen Ziels der Energiewende leisten.
- Eine gesetzliche Grundlage für die Bürgerbeteiligung verschafft den Menschen in der Region, die mit Vorhaben der Erneuerbaren Energien konfrontiert sind und die mit den daraus resultierenden Beeinträchtigungen leben müssen, die Möglichkeit, finanzielle Vorteile zu erlangen.
- Durch eine gesetzliche Regelung kann ein verlässlicher Rahmen für die Bürgerbeteiligung geschaffen werden, der für Vorhabenträger und Gemeinden ein Stück Rechtssicherheit schaffen und zugleich einen Standard für in der Praxis bereits anzutreffende Formen lokalen Engagements begründen kann.

Der konkrete Gesetzentwurf wird hingegen kritisch gesehen:

- Ein verlässlicher Rahmen wird durch das geplante Gesetz nicht begründet, da es in der gegenwärtigen Fassung einer rechtlichen Prüfung nicht standhält.
- Die Regelungen sind in der Praxis undurchführbar. Das Gesetz erzeugt einen administrativen und finanziellen Aufwand, der in vielen Fällen in keinem Verhältnis zur vor Ort konkret erreichbaren Bürgerbeteiligung stehen wird.
- Es ist zu befürchten, dass andere Teilhabeformen, die sich in der Praxis bewährt haben, verdrängt werden. Denn das Gesetz lässt keine Alternativen zur vorgesehenen Beteiligung an einer Gesellschaft zu, sondern nur ergänzende Teilhabeangebote, die zusätzlich unterbreitet werden können.

- In Verbindung mit dem Ausschreibungsmodell, das auch nach Auffassung des BMWi bereits für sich betrachtet ein Risiko für kleine Vorhabenträger birgt, schafft das geplante Gesetz zusätzliche Nachteile, die sich besonders hart auf kleine Vorhabenträger auswirken. Es ist zu erwarten, dass die Summe der Nachteile dazu führt, dass Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern nur noch von großen Projektierern durchgeführt werden können.

Mecklenburg-Vorpommern nimmt mit diesem Gesetzesvorhaben eine Vorreiterrolle ein. Nicht zuletzt aufgrund der zu erwartenden Vorbildwirkung für andere Bundesländer wird eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes nach den in der Stellungnahme genannten Maßgaben für erforderlich gehalten. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die gesamtgesellschaftliche Zielstellung der Energiewende eine bundeseinheitliche Aufgabe darstellt, zu deren Lösung ein Landesgesetz mittelfristig allenfalls als Auftakt zur Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung verstanden werden sollte. Zur Vermeidung eines dauerhaften Ungleichgewichts sollte daher mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten versucht werden, eine bundeseinheitliche Lösung zu etablieren.

Folgende Änderungen des Gesetzentwurfs – die gleichzeitig schwerwiegende rechtliche Bedenken ausräumen würden – werden insbesondere vorgeschlagen:

**Der Anwendungsbereich des Gesetzes sollte eingeschränkt werden. Insbesondere auf Bürgerwindvorhaben und F&E-Vorhaben sollte das Gesetz keine Anwendung finden.**

**Prozessabläufe sollten einfacher und flexibler gestaltet werden. Anstatt sämtliche Kaufberechtigte (einschließlich Minderjähriger) postalisch anzuschreiben, sollte der Vorhabenträger Informationen über das Vorhaben einschließlich der Beteiligungsmöglichkeit veröffentlichen, sodass interessierte Kaufberechtigte die Vorhabenträger über ihr Kaufinteresse informieren können. Nur wenn genügend Interessenten vorhanden sind (Vorschlag: 20% der Kaufberechtigten), sollte der Vorhabenträger zu einer Beteiligung an der Gesellschaft verpflichtet sein.**

**Anstatt zwingend Bürger und Gemeinden an einer jeden Gesellschaft zu beteiligen, sollte es Vorhabenträgern gestattet sein, auch Gesellschaften ohne Beteiligungsanteil zu haben. Der Beteiligungspflicht können Vorhabenträger gleichwohl nachkommen, etwa indem sie einen von fünf Standorten im Wege der Bürgerbeteiligung abgeben (entspricht 20% der gesetzlich beabsichtigten Beteiligungsquote).**

**Das Gesetz sollte andere Teilhabeformen als echte Alternativen zur Beteiligung an Gesellschaften zulassen und nicht bloß als „Zusatzangebot“. Als alternative Teilhabeformen, die untereinander frei kombinierbar sein sollten, kommen insbesondere in Betracht:**

- vergünstigter lokaler Stromtarif,
- Windsparbrief,
- Beteiligung der Standortgemeinde an den Einspeiseerlösen / Einmalzahlung.

Gegenstand der im Rahmen der Verbandsanhörung abgegebenen Stellungnahme sind das gemeinsame Anschreiben und die Dokumente „Wesentliche Positionen zur gemeinsamen Stellungnahme, Stand 21. August 2015“ sowie „Gemeinsame Stellungnahme, Stand 21. August 2015“. Dieses Dokument ist nicht abschließend, sondern stellt lediglich einen Ausschnitt aus dem separaten Dokument „Gemeinsame Stellungnahme“ dar, welches zahlreiche weitere zu berücksichtigende Punkte thematisiert.

---